

reitze 2  
29482 küsten  
tel.: 05841 / 6112  
fax: 05841 / 974009  
e-mail: [peselplan@t-online.de](mailto:peselplan@t-online.de)  
planungsbüro a. pesel

stadt- und regionalplanung

# **BEBAUUNGSPLAN**

## **LEISATZ -**

### **1. ÄNDERUNG**

**Gemeinde Suhlendorf**

**Landkreis Uelzen**

**§ 9 (8) BauGB**

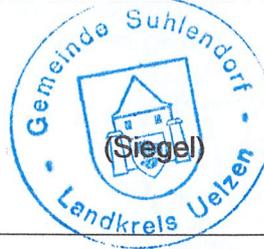
**Juni 2010**



## PRÄAMBEL

Aufgrund § 1 (3) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat diese 1. Änderung des Bebauungsplans Leisatz, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Suhlendorf, 05.07.2010



Bürgermeister

## SATZUNGSTEXT

### § 1 GRUNDFLÄCHENZAHL

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in allen Mischgebieten auf 0,6, in allen Gewerbegebieten auf 0,8 erhöht. Die Festsetzung über die Ermittlung der zulässigen Grundfläche in der textlichen Festsetzung Nr. 6 wird aufgehoben.

### § 2 TRAUFG- UND FIRSHÖHE

Die Festsetzung über die Traufhöhe in der textlichen Festsetzung Nr. 7 wird ersatzlos gestrichen. Die Festsetzung Nr. 7 lautet demnach:

„Die baulichen Anlagen im Plangebiet dürfen im Bereich der Zweigeschossigkeit eine maximale Firsthöhe von 10 m, gemessen von der gewachsenen Geländeoberfläche mittig im Gebäude, nicht überschreiten.“

### § 3 KOMPENSATION

Auf dem Flurstück 85/3, Flur 1, Gemarkung Grabau, ist das Kiefernwäldchen in einen artenreicheren Eichenmischwald umzuwandeln. Der Kiefernbestand ist im unteren Bereich aufzuasten und mit standortheimischen Laubgehölzen zu unterpflanzen. Es sind Arten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft (bodensaurer Eichenmischwald mit den Hauptbaumarten Traubeneiche, Rotbuche und Sandbirke) zu pflanzen und zu erhalten. Die Pflanzenqualität entspricht der gängigen Forstware. Um die Wuchsbedingungen lichtbedürftiger Arten (Stieleiche) zu fördern, kann partiell eine sukzessive Einzelstammnahme des vorhandenen Nadelbaumbestandes erforderlich sein. Eine Entnahme von Laubgehölzen ist nicht statthaft. Ein Wildschutzzaun bzw. ein Verbisschutz wird für erforderlich gehalten.



Die Änderung des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von Astrid Pesel, Dipl. Ing. Stadt- und Regionalplanerin, Reitze 2, 29482 Küsten.

Reitze, 30. JUNI 2010

*A. Pesel*  
Planverfasserin

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.02.2010 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 19.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Suhlendorf, 05.07.2010



*M. Biedel*  
Bürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 05.03.2010 bis einschließlich 06.04.2010 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Suhlendorf, 05.07.2010



*M. Biedel*  
Bürgermeister

Der Rat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB die Änderung des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung in seiner Sitzung am 21.06.2010 beschlossen.

Suhlendorf, 05.07.2010



*M. Biedel*  
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich und im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen am 30.07.10 bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit am 30.07.10 rechtsverbindlich geworden.

Suhlendorf, 06.08.2010



*M. Biedel*  
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Suhlendorf, 08.08.2011



i.V. *A. Biedel*  
Bürgermeister



## BEGRÜNDUNG

### 1. Veranlassung

Der Bebauungsplan Leisatz aus dem Jahre 1999 umfasst ein Gebiet im Osten des Ortes Suhlendorf. Im Norden wird der Geltungsbereich von der Salzwedeler Straße, im Süden von der Güstauer Straße begrenzt. In diesem Gebiet sind Mischgebiete (MI), ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) und ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Innerhalb der Gewerbegebiete besteht die Fa. Eggers, die Landmaschinen und Schlepper repariert. Zudem betreibt sie neben diesen Maschinen Handel mit Gabelstaplern, Gartengeräten, Reinigungsgeräten und Reifen. Hierfür bietet sie auch Kundendienst an. Es finden regelmäßig TÜV-Abnahmen statt. Ein Bremsdienst sowie AU-Abnahme für Pkw und Lkw werden zusätzlich angeboten. Die Firma beschäftigt ca. 40 Mitarbeiter.

Diese Firma plant auf ihrem Gelände den Neubau einer Halle. Der Bebauungsplan Leisatz setzt in dem GEE eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 fest. Das Gebiet ist in mehrere Grundstücke aufgeteilt. Mit der bereits bestehenden Bebauung wird die festgesetzte GRZ überschritten.

Die politischen Gremien beschlossen daher, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass die Errichtung der Halle ermöglicht wird. Darüber hinaus wird die Grundflächenzahl in allen Gebieten auf die in § 17 BauNVO festgelegte Obergrenze erhöht. Diese Änderung kann in textlicher Form vorgenommen werden. Bei der Änderung des Bebauungsplans handelt es sich um eine mögliche Nachverdichtung eines überwiegend bereits bebauten Bereiches. Die Änderung umfasst im Osten auch einzelne Bereiche, die außerhalb des innerörtlichen Gebietes liegen. Im Wesentlichen bezieht der Geltungsbereich aber Flächen ein, die im städtebaulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich zu beurteilen sind. Die Änderung wird daher der Innenentwicklung zugeordnet. Da die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b Baugesetzbuch (BauGB) genannten Schutzgüter bestehen, kann gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) das beschleunigte Verfahren angewendet werden.

Der Bebauungsplan Leisatz – 1. Änderung legt aufgrund der zulässigen Grundflächenzahl von 0,6 mit Überschreitung für MI und 0,8 für GE eine zulässige Grundfläche von ca. 36.000 m<sup>2</sup> fest. Daher muss eine überschlägige Prüfung gemäß § 13 a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB ergeben, dass die Änderung des Bebauungsplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Die Überprüfung ist nach einem Prüfschema zu Anlage 2 zu § 13 a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB vorgenom-





ten. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante Dachkonstruktion.“

Die 1. Änderung des Bebauungsplans setzt die GRZ in allen Mischgebieten mit 0,6 und in allen Gewerbegebieten mit 0,8 fest. Die Festsetzung über die Ermittlung der GRZ wird aufgehoben. Darüber hinaus werden die Festsetzungen über die Traufhöhe ersatzlos gestrichen.

Zum Bebauungsplan Leisatz wurde in der Begründung die Unterschreitung der im § 17 BauNVO festgelegten Obergrenzen für die GRZ damit begründet, dass die vorhandene Baustruktur behutsam weiterentwickelt werden soll. Für das MI im Bereich der Wohnhäuser soll der krasse Übergang von vorhandenen dicht bebauten Flächen im Süden des Plangebietes zur freien Landschaft im Norden reduziert werden. Erläuterungen, warum die festgesetzte GRZ die vorhandene Grundfläche der bestehenden Gebäude unterschreitet, sind nicht zu finden.

Die 1. Änderung legt die in § 17 BauNVO festgelegten Obergrenzen für die GRZ fest. Ziel ist es, innerhalb der rechtsverbindlichen Bebauungspläne eine Verdichtung zu erreichen, um nicht zusätzliche Fläche für Bebauungen in Anspruch nehmen zu müssen. Auch mit einer GRZ von 0,6 verbleibt in den MI-Gebieten genügend Freifläche, um den Übergang zur freien Landschaft zu gestalten. Darüber hinaus sind die MI-Gebiete teilweise bereits mit gewerblichen Anlagen, die zur Fa. Eggers gehören, bebaut. Die bisher festgelegte GRZ ist in diesen Bereichen bereits überschritten. Mit der Festlegung einer GRZ von 0,6 wird die Obergrenze der Grundfläche zugelassen.

In den GE-Gebieten (GE und GEe) wird die GRZ auf 0,8 erhöht, um die geplanten gewerblichen Anlagen zu ermöglichen, ohne von den Festsetzungen der GRZ eingeschränkt zu werden. In Gewerbegebieten muss es den Firmen möglich sein, Baukörper entsprechend ihrem Bedarf zu errichten. Mit der Obergrenze der GRZ von 0,8 kann die Fläche auch für Lagerungen und Ausstellungen genutzt werden, die bei der Ermittlung der GRZ anzurechnen sind.

Die Festsetzung Nr. 6 über die Ermittlung der GRZ im MI mit der GRZ von 0,3 und im GEe ohne die Grundflächen der Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten i. S. d. § 19 (4) BauNVO wird aufgehoben. Mit der Festlegung der Obergrenzen ohne zusätzliche Beschränkungen gemäß § 19 (4) BauNVO ist diese Festsetzung nicht mehr notwendig, da das zulässige Höchstmaß festgesetzt wurde. Zusätzliche Beschränkungen gemäß § 19 (4) BauNVO werden nicht festgesetzt, da dies zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.



Die Festsetzung im Bebauungsplan Leisatz über die Traufhöhe erfolgte, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren. Darüber hinaus ist die Firsthöhe festgesetzt. Die 1. Änderung streicht die Festsetzung über die Traufhöhe ersatzlos. Die Einbindung in die unmittelbare Umgebung erfolgt über die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse in Verbindung mit der Festsetzung der maximalen Firsthöhe für die baulichen Anlagen. Diese beiden Festsetzungen sind ausreichend, um die baulichen Anlagen einfügen zu können. Da bei gewerblichen Bauten auch Hallen errichtet werden, die aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten eine hohe Decke aufweisen müssen, wird die maximale Traufhöhe nicht mehr bestimmt. Bei der textlichen Festsetzung Nr. 7 über die Firsthöhe wird der Begriff ‚sollen‘ in ‚dürfen‘ geändert, um die Eindeutigkeit der Festsetzung klarzustellen. Die Festsetzung lautet daher: „Die baulichen Anlagen im Plangebiet dürfen im Bereich der Zweigeschossigkeit eine maximale Firsthöhe von 10 m, gemessen von der gewachsenen Geländeoberfläche mittig im Gebäude, nicht überschreiten.“

Gemäß § 13 a BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn bei einer zulässigen Grundfläche von 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB's genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan bzw. die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls). Diese Vorprüfung ist anhand eines Prüfungsschemas in der Anlage dieser Begründung vorgenommen worden. Alle Fragen des Schemas wurden mit NEIN beantwortet. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Leisatz nicht zu erwarten. Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird daher angewendet.

Der Bebauungsplan Leisatz – 1. Änderung wird der Innenentwicklung gemäß § 13 a (1) Nr. 2 BauGB zugeordnet. Die Eingriffsregelung ist daher anzuwenden.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung des Eingriffs wurden bereits im Bebauungsplan Leisatz benannt. Die festgelegten Schutzpflanzungen dienen der Vermeidung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Mikroklimas. Das gemäß § 28 a NNatG besonders geschützte Biotop wird durch eine Pufferzone zusätzlich gesichert.

Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt gemäß § 1a die Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Als Bestand werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Leisatz zugrunde gelegt. Die folgenden Kompensationsflächen und -maßnahmen beziehen sich auf eine Extensivierung einer landwirtschaftlichen Fläche und eine Umwandlung von Nadelholzwald in Laubmischwald. Sie sollen eine Aufwertung des Landschaftsbildes,



eine kleinklimatische Verbesserung, einen wirksamen Immissionsschutz sowie eine Aufwertung der Lebensraumbedingungen für die heimische Fauna und Flora erzielen.

#### **Maßnahme Nr. 1: Extensivierung einer landwirtschaftlichen Fläche**

Der Bebauungsplan Rotkuhle beschreibt eine externe Kompensationsmaßnahme innerhalb der Gemarkung Grabau, Flur 2, Flurstück 42/6 „Entenkuhle“ (Eigentümerin: Gemeinde Suhlendorf) wie folgt: „Die bis an den mittig befindlichen Teich heranreichende landwirtschaftliche Fläche in einer Größenordnung von ca. 4,06 ha wird extensiviert. Alle Nadelbäume sind zu entfernen. Die Fläche ist extensiv entweder von einer Großvieheinheit/ha zu beweiden oder ausschließlich als Mähwiese, ohne jegliche Düngerzugabe, zu nutzen. Mahd ab Juli, 1 x pro Jahr. Die Ufer der vorhandenen Wasserfläche (Teich) sind abzufachen, bei Weidennutzung durch Abzäunung bis auf einen Tränkebereich zu sichern, und tuffweise initial durch Anpflanzung von Grauweiden (*Salix cinerea*), Bruch-Weiden (*Salix fragilis*) und Purpur-Weiden (*Salix purpurea*) zu bepflanzen. Insgesamt je Weidenart 15 Exemplare der Qualität 2xv, oB, 50/80.“ Für die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplans Rotkuhle wurde eine Kompensationsfläche in einer Größe von 3,24 ha benötigt. Der verbleibende Flächenanteil von ca. 0,82 ha kann für anderweitige Kompensationserfordernisse herangezogen werden. Diese Fläche wird daher für die Kompensation der zusätzlichen Versiegelung im Rahmen des Bebauungsplans Leisatz – 1. Änderung angerechnet. Die Maßnahme ist bereits im Rahmen des Bebauungsplans Rotkuhle umgesetzt und muss daher nicht erneut in dieser Satzung festgelegt werden.

Kompensationsfläche: **8.160 m<sup>2</sup>**

#### **Maßnahme 2: Umwandlung eines Nadelwaldes in einen Laubmischwald**

Auf dem Flurstück 85/3, Flur 1, Gemarkung Grabau, befindet sich gleich neben der Fläche der Entenkuhle ein Kiefernwäldchen. Der Bestand ist in einen artenreicheren Eichenmischwald umzuwandeln. Der Kiefernbestand ist im unteren Bereich aufzuasten und mit standortheimischen Laubgehölzen zu unterpflanzen. Es sind Arten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft (bodensaurer Eichenmischwald mit den Hauptbaumarten Traubeneiche, Rotbuche und Sandbirke) zu pflanzen und zu erhalten. Die Pflanzenqualität entspricht der gängigen Forstware. Um die Wuchsbedingungen lichtbedürftiger Arten (Stieleiche) zu fördern, kann partiell eine sukzessive Einzelstammentnahme des vorhandenen Nadelbaumbestandes erforderlich sein. Eine Entnahme von Laubgehölzen ist nicht statthaft. Ein Wildschutzzzaun bzw. ein Verbissschutz wird für erforderlich gehalten.

Eine Abstimmung der Maßnahme mit fachkundigen Personen (z. B. Forstamt) ist zu empfehlen.

Kompensationsfläche: **3.250 m<sup>2</sup>**



### AUSGLEICHSFLÄCHEN

Gemarkung Grabau, Flur 2, Flurstück 42/6 „Entenkühle“ und Flur 1, Flurstück 85/3 (Kiefernwäldchen)





Zur Ermittlung der notwendigen Kompensationsflächen wurde ein vereinfachtes Bilanzierungsverfahren herangezogen. Demnach ist die maximal mögliche Flächenversiegelung im Baugebiet im Verhältnis 1 : 1 zu kompensieren.

Bilanzierung:

Bestand	Fläche (m <sup>2</sup> )	Planung	Fläche (m <sup>2</sup> )
Flächen innerhalb des B-Plans Leisatz			
Gewerbegebiete davon mögliche Versiegelung (GRZ: 0,4 mit Überschreitung): 19.980 m <sup>2</sup>	36.700	Gewerbegebiete davon mögliche Versiegelung (GRZ: 0,8): 26.640 m <sup>2</sup>	36.700
Mischgebiete davon mögliche Versiegelung (GRZ: 0,2 / 0,3 mit Überschreitung): 4.480 m <sup>2</sup>	12.000	Mischgebiete davon mögliche Versiegelung (GRZ: 0,6 mit Überschreitung): 9.600 m <sup>2</sup>	12.000
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	3.400	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	3.400
Fläche für Maßnahmen	14.900	Fläche für Maßnahmen	14.900
<b>Gesamtfläche</b>	<b>67.000</b>	<b>Gesamtfläche</b>	<b>67.000</b>
<b>davon mögliche Versiegelung</b>	<b>24.460</b>	<b>davon Versiegelung (ges.)</b>	<b>36.240</b>
		<b>davon Neuversiegelung</b>	<b>11.780</b>

Kompensationsberechnung:

erforderliche Kompensation: 11.780 m<sup>2</sup>

(erhöhte Versiegelung)

- Kompensationsfläche im Plangebiet des Bebauungsplans Rotkuhle, Gemeinde Suhlendorf - 8.160 m<sup>2</sup>

(Maßnahme Nr. 1: Entfernung der Nadelbäume, extensive Weide/Wiese, Abflachung des Teichufers, Initialpflanzung des Ufers)

- Maßnahme Nr. 2: Umwandlung eines Nadelwaldes zum Laubmischwald - 3.250 m<sup>2</sup>

zusätzlicher Kompensationsbedarf: 370 m<sup>2</sup>



### Resümee

Die rechnerische Gegenüberstellung des gegenwärtigen (Bestand) und des zukünftigen (Planung) ökologischen Wertes des Planungsraumes verdeutlicht, dass ein vollständiger Ausgleich möglich ist. Mit Durchführung der landschaftspflegerischen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist der Eingriff ausgeglichen.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Leisatz bleiben unverändert und sind weiterhin rechtsverbindlich.

Suhlendorf, Juni 2010

  
Bürgermeister



# ANLAGE



**PRÜFUNGSSCHEMA ZU ANLAGE 2 (zu § 13 a (1) Satz 2 Nr. 2) ZUM BauGB  
2007 (Kriterien für die überschlägige Prüfung, ob ein Bebauungsplan bzw. die Änderung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat)**

Lfd. Nr. in der Anlage	Kriterien gem. Anlage 2 zum BauGB, daraus entwickelte Fragen an den Bebauungsplan	Beantwortung der Frage:	Falls JA: Sind deswegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären?
1.	<b>Merkmale des Bebauungsplans</b>		
1.1	<p>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen <b>Rahmen</b> i.S. des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung <b>setzt</b>:</p> <p>Setzt der Plan in nicht nur unerheblichem Ausmaß den Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, indem er Festsetzungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen enthält, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen?</p>	NEIN	
1.2	<p>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan <b>andere Pläne und Programme beeinflusst</b>:</p> <p>Beeinflusst der Bebauungsplan in nicht nur unerheblichem Ausmaß andere Pläne und Programme?</p>	NEIN	
1.3	<p>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich <b>gesundheitsbezogener Erwägungen</b>, insbesondere im Hinblick auf die <b>Förderung der nachhaltigen Entwicklung</b>:</p> <p>Hat der Bebauungsplan für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, besondere Bedeutung?</p>	NEIN	
1.4	<p>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die für den Bebauungsplan relevanten <b>umweltbezogenen, einschließlich</b></p>		



	<b>gesundheitsbezogenen Probleme:</b> Sind für den Bebauungsplan umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Probleme besonders relevant?	NEIN	
1.5	<b>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften:</b>  Hat der Bebauungsplan nicht nur unerhebliche Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften?	NEIN	
2.	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b>		
2.1	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:</b>  Hat der Plan Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:		
2.1.1	Tiere?	NEIN	
2.1.2	Pflanzen?	NEIN	
2.1.3	Boden?	NEIN	
2.1.4	Wasser?	NEIN	
2.1.5	Luft?	NEIN	
2.1.6	Klima?	NEIN	
2.1.7	Landschaft?	NEIN	
2.1.8	biologische Vielfalt?	NEIN	
2.1.9	Mensch und Gesundheit?	NEIN	
2.1.10	Bevölkerung?	NEIN	
2.1.11	Kulturgüter?	NEIN	
2.1.12	sonstige Sachgüter?	NEIN	
2.1.13	Wird das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern beeinflusst? Ist mit Wechselwirkungen zu rechnen?	NEIN	
2.2	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:</b>  Ist mit Auswirkungen von kumulativem oder grenzüberschreitendem Charakter zu rechnen?	NEIN	
2.3	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen):</b>  Ist mit Auswirkungen in Bezug auf Risiken für		





	des Naturschutzgesetzes?	NEIN	
2.6.5	<b>gesetzlich geschützte Biotop</b> e gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes?	NEIN	
2.6.6	<b>Wasserschutzgebiete</b> gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte <b>Heilquellenschutzgebiete</b> sowie <b>Überschwemmungsgebiete</b> gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes?	NEIN	
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten <b>Umweltqualitätsnormen bereits überschritten</b> sind?	NEIN	
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere <b>Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen</b> i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes?	NEIN	
2.6.9	in amtlichen Listen und Karten verzeichnete <b>Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler</b> oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als <b>archäologisch bedeutende Landschaften</b> eingestuft worden sind?	NEIN	

**Auswertung:**

**Aufgrund der ausschließlichen Beantwortung der Fragen mit NEIN sind erhebliche Umweltauswirkungen, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.**